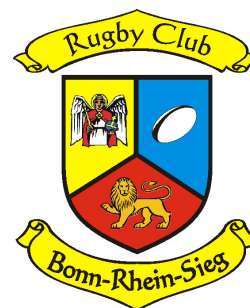


Satzung des Rugby Club Bonn-Rhein-Sieg e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Rugby Club Bonn-Rhein-Sieg e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders des Rugbysports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen (Breitensport). Der Verein ist weiterhin bestrebt an Meisterschaftsspielen von Jugend bis zu Senioren teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann für nebenberufliche Tätigkeiten für den Verein eine Vergütungen bis zur Höhe von 500 EURO pro Jahr gezahlt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände anzuerkennen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft endet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) Austritt, oder
 - c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht - auch nicht anteilig – erstattet. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Vorstand gegenüber zu erklären; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds; unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung und
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins sowie per e-mail an die Mitglieder des Vereins, die dem Verein eine e-mail-Adresse benannt haben. Mitglieder, die dem Verein keine e-mail-Adresse benannt haben, werden mit einfachem Brief eingeladen. Zwischen Einladung und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt und dem Antrag stattgegeben wird. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er unter Berücksichtigung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- (2) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (3) der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Betreuern der aktiven Mannschaften
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Sportwart
 - h) dem Zeugwart

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Vorstand gewählt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitglieder-versammlung zu berufen. Zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschluss.

- (4) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es wünschen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnungslegung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Abwicklung übernehmen zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.12.1997 und in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 27. März 1998 errichtet.